



Teilrevision des Kirchengesetzes: Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

1. Rechtliche Ausgangslage

Mit der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) und dem Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG; LS 180.1) wurde das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Zürich neu geregelt. Diese Neuregelung bezweckte nicht die Trennung von Kirche und Staat. Ihr Ziel war vielmehr eine Entflechtung zwischen selbstständigen, eigenen Forderungen und Wertungen unterliegenden Partnern (vgl. Weisung zum KiG, ABI 2006, S. 593). Die historisch gewachsenen und in der Praxis bewährten Strukturen sollten grundsätzlich in die neue Kirchengesetzgebung überführt werden (vgl. Weisung zum KiG, ABI 2006, S. 592 f. und 594).

Der Kanton anerkennt gegenwärtig die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden, die Römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden sowie die Christkatholische Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 130 Abs. 1 KV). Die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft und die Christkatholische Kirchgemeinde sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie regeln das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem Erlass, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht. Zudem regeln sie die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden (Art. 130 Abs. 2 KV). Der Kanton trifft einige grundlegende Festlegungen im Gesetz. Es geht dabei um die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften, die Befugnis zur Erhebung von Steuern, die staatlichen Leistungen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Amtsdauer (Art. 130 Abs. 3 KV). Das Gesetz kann vorsehen, dass ein Teil der Steuererträge einer negativen Zweckbindung unterstellt wird (Art. 130 Abs. 4 KV). Der Kanton hat die Oberaufsicht über die kirchlichen Körperschaften (Art. 130 Abs. 5 KV).

2. Teilweiser Nachbesserungsbedarf

Diese auf einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kirche und Staat beruhende Regelung (vgl. § 4 Abs. 1 KiG) hat sich weitestgehend bewährt, sowohl in organisatorischer als auch in finanzieller Hinsicht. In der kantonalen Volksabstimmung vom 18. Mai 2015 lehnten die Stimmberechtigten die sogenannte «Kirchensteuerinitiative», welche die Kirchensteuer für juristische Personen abschaffen wollte, mit fast 72 % der Stimmen ab. Dieses Abstimmungsergebnis widerspiegelt die breite gesellschaftliche Akzeptanz des gegenwärtigen Finanzierungssystems der kirchlichen Körperschaften.

In den Jahren seit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes sind indes verschiedene kleinere Unzulänglichkeiten zutage getreten. So hat sich gezeigt, dass das Kirchengesetz noch vereinzelte staatliche Vorgaben aus den Zeiten der engeren Verflechtung von Kirche und Staat enthält, die heute aufgrund der verstärkten kirchlichen Autonomie

nicht mehr gerechtfertigt sind (wie beispielsweise detaillierte Vorgaben zur Organisation der Kirchgemeinden und zur Pfarrwahl).

Weiter erweist sich das geltende Recht heute teilweise als hinderlich, wenn es um die Anpassung kirchlicher Strukturen an veränderte Verhältnisse geht:

- Aufgrund sinkender Mitgliederzahlen wird sich künftig vermehrt die Frage der Zusammenlegung von Kirchgemeinden stellen. Entsprechende Überlegungen hat bisher vor allem die Evangelisch-reformierte Landeskirche im Rahmen ihres Projekts «KirchGemeindePlus» angestellt. Künftig könnte diese Frage aber auch die Römisch-katholische Körperschaft betreffen. In sehr bevölkerungsreichen Kirchgemeinden (wie beispielsweise einer neuen, das Gebiet der gesamten Stadt Zürich umfassenden Kirchgemeinde) wird es sich aufdrängen, die Gemeindeversammlung durch ein Gemeindeparlament zu ersetzen, wie sich dies in grossen politischen Gemeinden bewährt hat. Eine Kirchgemeindeversammlung ist in solchen Gemeinden unter Umständen nicht mehr repräsentativ und auch nicht mehr praktikabel. Das geltende Kirchengesetz sieht jedoch die Einrichtung von Kirchgemeindeparlamenten nicht vor, da die heutige Entwicklung hin zu grossen Kirchgemeinden bei dessen Erlass noch nicht absehbar war. Kirchenrat und Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche haben sich bereits ausdrücklich für eine entsprechende Teilrevision des Kirchengesetzes ausgesprochen.
- In grossen Kirchgemeinden stellt sich die Frage, ob die Pfarrerinnen und Pfarrer von den Stimmberechtigten der einzelnen Quartiere bzw. Ortsteile gewählt werden sollten, in denen sie tätig sind, statt von den Stimmberechtigten der gesamten Kirchgemeinde. Dadurch liesse sich vermeiden, dass die Stimmberechtigten in grossen Kirchgemeinden über Pfarrerinnen und Pfarrer zu befinden haben, die sie gar nicht kennen. Das geltende Kirchengesetz sieht indes zwingend vor, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer von den Stimmberechtigten der (gesamten) Kirchgemeinde gewählt werden. Auch diese Regelung stammt aus einer Zeit, als die heutigen Bestrebungen zur Bildung grösserer Kirchgemeinden noch nicht absehbar waren.
- In Kirchgemeinden, die einen erheblichen Mitgliederschwund zu verzeichnen haben, stellt sich ferner die Frage des Umgangs mit kirchlichen Liegenschaften (insbesondere Kirchen und Pfarrhäusern, die sich ursprünglich im Eigentum des Staates befanden), die nicht mehr benötigt werden. Einem Verkauf oder einer sinnvollen Umnutzung stehen hier häufig baurechtliche und vertragliche Hindernisse entgegen. Das geltende Kirchengesetz enthält indes keine Regelung, die eine Zweckänderung von nicht mehr benötigten kirchlichen Liegenschaften erleichtern würde.

Schliesslich weist das geltende Kirchengesetz vereinzelte Lücken und Unklarheiten auf, die anlässlich der vorliegenden Teilrevision behoben werden können.

3. Ziele der Revision

Die vorliegende Teilrevision verfolgt drei Hauptzwecke:

– *Umsetzung der Autonomie der kirchlichen Körperschaften:*

Die verfassungsrechtlich vorgesehene Autonomie der kirchlichen Körperschaften (Art. 130 Abs. 2 KV) soll auf Gesetzesstufe konsequent umgesetzt werden. Im Sinne der vom Verfassungsgeber beabsichtigten Entflechtung von Kirche und Staat sollen staatliche Vorgaben für die innere Organisation der kirchlichen Körperschaften vermindert werden. Dies betrifft etwa die Genehmigung von Gebietsveränderungen zwischen Kirchgemeinden, die Mitgliederzahl der Kirchenpflegen und die Gestaltung der Wahlzettel bei Pfarrwahlen. Die staatlichen Vorschriften über die Pfarrwahl sollen auf das demokratisch Wesentliche beschränkt werden: Erstens sollen die Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin unmittelbar von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde (oder eines Gebietsteils davon) an der Urne oder in einer Versammlung gewählt werden. Zweitens soll die Pfarrwahl wie bisher auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren erfolgen. Drittens soll eine stille Wahl wie bisher nur bei fehlender oder sehr schwacher Opposition möglich sein, wobei die Voraussetzungen für eine stille Wahl noch etwas erhöht werden sollen. Auf Detailregelungen, etwa zur Gestaltung der Wahlzettel, kann aus staatlicher Sicht ohne Nachteil verzichtet werden.

– *Erleichterung von strukturellen Anpassungen an veränderte Verhältnisse:*

Die staatliche Gesetzgebung soll den kirchlichen Körperschaften geeignete Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben bieten. Wenn die kirchlichen Körperschaften ihre Strukturen an veränderte Verhältnisse (wie etwa verringerte Mitgliederzahlen) anpassen müssen, sollen die staatlichen Vorgaben dem grundsätzlich nicht entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklungen sollen daher die kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit erhalten, Kirchgemeindepimente an Stelle von Kirchgemeindepimente einzurichten und Pfarrwahlen in Kirchgemeinden getrennt nach Quartieren oder Ortsteilen durchzuführen. Weiter sollen Zweckänderungen von nicht mehr benötigten kirchlichen Liegenschaften (Kirchen und Pfarrhäuser) nach Möglichkeit erleichtert werden.

– *Beseitigung von Lücken und Unklarheiten:*

Die vorliegende Teilrevision soll dazu genutzt werden, kleinere Nachbesserungen am Kirchengesetz vorzunehmen. Beispielsweise soll die staatliche Genehmigungspflicht für Änderungen des Kirchgemeindepimente aufgehoben werden. Diese Genehmigungspflicht steht in einem gewissen Widerspruch zur Autonomie, über welche die kirchlichen Körperschaften bei Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden verfügen (vgl. Art. 130 Abs. 2 lit. b KV). Die staatliche Aufsichts- und Rechtsmittelzuständigkeit für die Christkatholische Kirchgemeinde soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden, ebenso der Rechtsmittelweg bei Anordnungen von wahlleitenden Behörden und Gemeindepimente. Bestimmungen anderer Gesetze, die ihrem Inhalt nach ins Kirchengesetz gehören, sollen in dieses überführt werden.



4. Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Teilrevision soll rasch vorangetrieben werden, sodass sie im Idealfall im ersten Quartal 2016 vom Regierungsrat und im weiteren Verlauf des Jahres 2016 vom Kantonsrat verabschiedet werden könnte und Anfang 2017 in Kraft treten könnte. Aufgrund der anstehenden Herausforderungen haben die kirchlichen Körperschaften ein berechtigtes Interesse daran, möglichst bald Klarheit über ihre künftigen organisatorischen Möglichkeiten (Kirchgemeindepardamente, Quartier- und Ortsteilpfarrwahlen usw.) zu erhalten.

Vorderhand betrifft dies in erster Linie die Evangelisch-reformierte Landeskirche. So sprachen sich die Stimmberechtigten von 32 der 34 Kirchgemeinden, die heute im Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zusammengefasst sind, in einer Urnenabstimmung vom 28. September 2014 für die Bildung einer Kirchgemeinde Stadt Zürich aus. Der Verband strebt im Hinblick auf die Umsetzung dieses Entscheids die Einrichtung eines Kirchgemeindepardaments an Stelle einer gesamtstädtischen Kirchgemeindeversammlung an. Er beabsichtigt, die Reorganisation auf Anfang 2019 umzusetzen. Auch das Projekt «KirchGemeindePlus» der Evangelisch-reformierten Landeskirche soll bis zu diesem Zeitpunkt so weit fortgeschritten sein, dass die neuen, grösseren Kirchgemeinden auf Beginn der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen gebildet sind.

Ein rasches Vorgehen ist auch aus staatlicher Sicht geboten. Es liegt im Interesse des Staates, den kirchlichen Körperschaften geeignete Rahmenbedingungen für die Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Funktion und für einen wirksamen Einsatz ihrer – teilweise auch vom Staat stammenden – Mittel zu bieten.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Kirchengesetz (KiG)
(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates
vom ... und der Kommission für Staat und Gemeinden vom
...
beschliesst:

- I. Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Aufsicht

§ 6. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie.

Aufsicht

§ 6. ¹ Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus. Er nimmt deren Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnis.

² Der Regierungsrat übt die staatliche Aufsicht über die kantonalen kirchlichen Körperschaften aus.

³ Er prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen und genehmigt sie. Keiner Genehmigung bedürfen die Verzeichnisse gemäss § 10 Absatz 2.

Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft sollen ihre Kirchgemeinden auch weiterhin in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung festlegen müssen (§ 10 Abs. 2 KiG). Damit wird sichergestellt, dass sich eine Änderung im Bestand der Kirchgemeinden in einem Erlass niederschlägt, der nur in einem formellen Verfahren geändert werden kann.

Die Verzeichnisse und die daran vorgenommenen Änderungen sollen jedoch nicht mehr vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Diese Genehmigungspflicht steht im Widerspruch zur Autonomie, über welche die kirchlichen Körperschaften bei Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden verfügen.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Organe</i></p> <p>§ 7. ¹Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative, b. der Kirchenrat als Exekutive, c. die Rekurskommission als Judikative. <p>²Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative, b. der Synodalrat als Exekutive, c. die Rekurskommission als Judikative. <p>³Die Christkatholische Kirchgemeinde verfügt über die Organe einer Kirchgemeinde gemäss § 11.</p>	<p><i>Organe</i></p> <p>§ 7. ¹Die Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchensynode als Legislative, b. der Kirchenrat als Exekutive, c. die Rekurskommission als Judikative. <p>²Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Synode als Legislative, b. der Synodalrat als Exekutive, c. das Rekursgericht als Judikative. <p>³Die Christkatholische Kirchgemeinde verfügt über die Organe einer Kirchgemeinde gemäss § 11.</p>	<p>Seitens der Römisch-katholischen Körperschaft wurde angeregt, die Judikative der Körperschaft von «Rekurskommission» in «Rekursgericht» umzubenennen, um ihre gerichtliche Unabhängigkeit zu verdeutlichen (entsprechend etwa dem Baurekursgericht und dem Steuerrekursgericht). Dagegen ist aus staatlicher Sicht nichts einzuwenden.</p>
<p>B. Kirchgemeinden</p> <p><i>Bestand</i></p> <p>§ 10. ¹Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung von Kirchgemeinden.</p> <p>²Die Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften genehmigen Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden.</p> <p>³Die kantonalen kirchlichen Körperschaften legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.</p>	<p>B. Kirchgemeinden</p> <p><i>Bestand</i></p> <p>§ 10. ¹Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln die Zuständigkeit für die Neubildung, den Zusammenschluss und die Auflösung sowie für Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden in der Kirchenordnung.</p> <p>²Sie legen ihre Kirchgemeinden in einem Verzeichnis zur Kirchenordnung fest.</p> <p>³Die Christkatholische Kirchgemeinde bildet eine einzige Kirchgemeinde ohne weitere Unterteilung.</p>	<p>Im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie sollen die kirchlichen Körperschaften selber regeln dürfen, welche Organe für Gebietsveränderungen von Kirchgemeinden zuständig sind und ob solche einer Genehmigung durch ein Organ der kantonalen kirchlichen Körperschaft bedürfen. Im Sinne des verfassungsrechtlichen Demokratiegebots soll aber die Zuständigkeitsordnung für Bestandes- und Gebietsveränderungen in der Kirchenordnung enthalten sein.</p> <p>Die Doppelnatur der Christkatholischen Kirchgemeinde als kantonale kirchliche Körperschaft und Kirchgemeinde soll an dieser Stelle verdeutlicht werden.</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen***Aufsicht*

§ 11. ¹Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft regeln die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden.

²Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirkrates und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden.

³Die Christkatholische Kirchgemeinde steht hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Bezirkrates Zürich und des Regierungsrates.

Die Regelungen zur Aufsicht über die Kirchgemeinden und zu ihren Organen sollen der besseren Übersicht halber auf zwei getrennte Bestimmungen verteilt werden (neu § 11 und § 12 KiG, entsprechend § 6 und § 7 KiG für die kantonalen kirchlichen Körperschaften).

Bei der Regelung der Aufsicht soll einleitend die (im Autonomiebereich der kirchlichen Körperschaften liegende) körperschaftsinterne Aufsicht genannt werden, zumal diese in der Praxis viel wichtiger und umfangreicher ist als die staatliche Aufsicht.

Es gibt nur wenige Fälle, in denen die Kirchgemeinden staatliches Recht unmittelbar anwenden. Sie betreffen die gesetzlichen Regelungen zur Organisation der kirchlichen Körperschaften, zur Kirchensteuer, zu den staatlichen Kostenbeiträgen und zur Pfarrwahl, die der Staat gestützt auf Art. 130 Abs. 3 KV erlassen hat. Diese Regelungen sind heute auf das Kirchengesetz, das Gesetz über die politischen Rechte und das Steuergesetz verteilt. Im Bereich der unmittelbaren Anwendung staatlichen Rechts ist eine staatliche Aufsicht nach wie vor folgerichtig. Anders verhält sich dies, wo das staatliche Recht nur mittelbar oder sinngemäss angewandt wird (z. B. aufgrund von Verweisen im Recht der kirchlichen Körperschaften oder aufgrund der Verweise in § 5 Abs. 3 und § 17 KiG).

Die (generelle) staatliche Aufsicht über die Christkatholische Kirchgemeinde soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

(vgl. bisher § 11 Abs. 4 KiG)



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Organisation und Aufsicht</i></p> <p>§ 11. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,b. die Kirchenpflege als Exekutive,c. die Rechnungsprüfungskommission. <p>² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbstständig.</p> <p>³ Jede Kirchgemeinde erlässt eine Kirchgemeindeordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat beziehungsweise den Synodalrat.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinden stehen unter der Aufsicht des Bezirksamtes und des Regierungsrates, soweit sie staatliches Recht unmittelbar anwenden.</p>	<p><i>Organe</i></p> <p>§ 12. ¹ Die Organe der Kirchgemeinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung oder an deren Stelle das Kirchgemeindepapament als Legislative,b. die Kirchenpflege als Exekutive,c. die Rechnungsprüfungskommission. <p>² Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen dieses Gesetzes und der Kirchenordnung selbstständig. Sie erlassen eine Kirchgemeindeordnung.</p> <p><i>(vgl. neu § 11 Abs. 2 KiG)</i></p>	<p>Die Kirchgemeinden sollen an Stelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindepapament einrichten dürfen (oder müssen), soweit die Kirchenordnung dies vorsieht. Nachdem sich Gemeindepapamente in den politischen Gemeinden bewährt haben, besteht aus staatlicher Sicht kein Anlass, diese Einrichtung den Kirchgemeinden vorzuenthalten.</p> <p>Im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie sollen die kirchlichen Körperschaften selber regeln dürfen, ob die Kirchgemeindeordnungen einer Genehmigung durch ein Organ der kantonalen kirchlichen Körperschaft bedürfen.</p> <p>Die Aufsicht über die Kirchgemeinden soll der besseren Übersicht halber in einer eigenen Bestimmung geregelt werden (neu § 11 KiG).</p>
<p><i>Kirchenpflege</i></p> <p>§ 12. ¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein.</p> <p>³ Die Kirchenordnungen regeln die Teilnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinden an den Sitzungen der Kirchenpflege.</p>	<p>³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht Mitglieder der Kirchenpflege ihrer Kirchgemeinde sein.</p>	<p>Im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie sollen die kirchlichen Körperschaften selber regeln dürfen, aus wie vielen Mitgliedern eine Kirchenpflege mindestens besteht. Für die Exekutiven der kantonalen kirchlichen Körperschaften gibt das staatliche Recht bereits heute keine Mindestmitgliederzahl vor.</p> <p>Aufgrund des verfassungsrechtlichen Rechtsstaats- und Demokratiegebots sollen Pfarrerinnen und Pfarrer auch weiterhin nicht der Kirchenpflege ihrer Kirchgemeinde angehören dürfen, da die Kirchenpflege die Pfarrerinnen und Pfarrer zu beaufsichtigen hat und sie diese den Stimmberechtigten gegebenenfalls zur stillen Bestätigung im Amt vorschlägt.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p><i>Pfarrwahl</i></p> <p>§ 13. ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.</p> <p><i>(vgl. bisher auch § 116 Abs. 2 GPR)</i></p> <p>²Vorbehalten bleiben jene Pfarrstellen, für welche die Kirchenordnungen ein besonderes Besetzungsverfahren vorsehen.</p> <p><i>(vgl. bisher § 117 GPR)</i></p> <p>³Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen bzw. Pfarrer richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003. Dieses Gesetz kommt unmittelbar zur Anwendung.</p> <p>⁴Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für die Amtsausübung richten sich nach dem Recht</p>	<p><i>Pfarrwahl</i></p> <p>§ 13. ¹Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.</p> <p>²Die Kirchenordnungen können vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. dass Pfarrstellen in besonderen Fällen in einem anderen Verfahren besetzt werden,b. dass die Kirchgemeinden den Stimmberechtigten von Gemeindeteilen das Recht zur Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer für ihr Gebiet übertragen können,c. dass Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer in stiller Wahl in ihrem Amt bestätigt werden, wenn die Kirchenpflege dies den Stimmberechtigten vorschlägt und nicht innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung des Vorschlags ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten oder 100 Stimmberechtigte schriftlich einen Wahlgang verlangen. <p>³Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln im Rahmen dieses Gesetzes die Zuständigkeit und das Verfahren für die Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer sowie die Wählbarkeitsvoraussetzungen, die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung.</p>	<p>Die Pfarrerinnen bzw. Pfarrer sollen auch weiterhin unmittelbar von den Stimmberechtigten gewählt werden, sei es an der Urne oder in der Kirchgemeindeversammlung. Neu soll auch eine Bestätigungswahl in der Kirchgemeindeversammlung möglich sein, soweit die Kirchenordnung dies vorsieht. Hingegen soll eine Wahl durch ein Kirchgemeindepament ausgeschlossen sein, zumal sie im juristischen Schrifttum als verfassungswidrig erachtet wird (vgl. RÖHL, in: Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 130 N. 28).</p> <p>Die neue Formulierung von § 13 Abs. 2 KiG soll klarstellen, dass Pfarrstellen nur in besonderen Fällen in einem abweichenden Verfahren besetzt werden dürfen, etwa bei Fehlen eines territorial definierten Wahlkörpers oder bei Dringlichkeit (vgl. dazu Art. 127 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche betreffend Pfarrstellen in Institutionen und Stellvertretungen). Die Volkswahl gemäss § 13 Abs. 1 KiG soll die Regel bleiben und nicht zur Ausnahme werden.</p> <p>Neu sollen die Stimmberechtigten von Quartieren und Ortsteilen «ihre» Pfarrerinnen bzw. Pfarrer an der Urne oder in einer Versammlung wählen können, soweit die Kirchenordnung und die betreffende Kirchgemeindeordnung dies vorsehen.</p> <p>Die Vorschriften über die stille Bestätigungswahl sollen inhaltlich auf das Wesentliche beschränkt und redaktionell gestrafft werden. Aus demokratischen Überlegungen soll die Frist für das Verlangen eines Wahlgangs von 20 auf 30 Tage verlängert werden und das maximal zulässige Quorum für ein solches Verlangen auf 5 % der Stimmberechtigten bzw. 100 Stimmberechtigte halbiert werden.</p> <p>Im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie der kirchlichen Körperschaften sollen die staatlichen Regelungen zur Pfarrwahl ins Kirchengesetz überführt und auf das demokratisch Wesentliche beschränkt werden (Volkswahl auf Amtsdauer von höchstens sechs Jahren, stille Bestätigungswahl nur bei fehlender oder sehr schwacher Opposition). Das Gesetz über die politischen Rechte soll demgemäss nicht mehr unmittelbar auf Pfarrwahlen anwendbar sein, sondern nur noch sinngemäss, soweit die kirchli-</p>

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

der kantonalen kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der Kirchen.

(vgl. bisher auch § 115 und § 116 Abs. 2 und 4 GPR)

Benützung von Schulräumen

§ 14. Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.

(vgl. bisher § 17 GG)

(vgl. bisher § 8 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden)

Benützung von Schulräumen und Kirchen

§ 14. ¹Die Kirchgemeinden haben gegenüber den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden Anspruch auf die unentgeltliche Benützung von öffentlichen Schulräumen für den kirchlichen Jugendunterricht.

²Die politischen Gemeinden haben gegen angemessene Entschädigung Anspruch auf die Benützung der im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehenden oder von diesen zur Hauptsache unterhaltenen Kirchen und ihres Geläuts zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, soweit dadurch der Gottesdienst nicht beeinträchtigt wird.

³Über Streitigkeiten entscheidet der Bezirksrat.

chen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen (vgl. § 5 Abs. 3 KiG).

Das Recht der politischen Gemeinden, Kirchen für öffentliche Zwecke (wie etwa Abdankungen oder Gemeindeversammlungen) zu benützen, ergibt sich heute aus § 17 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1). Diese Regelung soll inhaltlich unverändert, aber in sprachlich leicht gestraffter und modernisierter Form ins Kirchengesetz überführt werden. Der Anspruch der politischen Gemeinden richtet sich gegen die jeweilige Eigentümerin der Kirche, sei dies die kantonale kirchliche Körperschaft, eine Kirchgemeinde oder eine diesen nahestehende kirchliche Stiftung oder andere Trägerschaft.

Die Regelung von § 8 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 180.11) betreffend Streitigkeiten über die Benützung von Schulräumen durch Kirchgemeinden soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Sie soll bei dieser Gelegenheit auf Streitigkeiten über die Benützung von Kirchen und ihres Geläuts durch politische Gemeinden erweitert werden.



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

§ 17 a. ¹ Die kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihre Kirchgemeinden bezeichnen die Organe, welche die Wahlleitung bei kirchlichen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen übernehmen.

(vgl. bisher § 18 Abs. 1 und 2 GPR)

² Die wahlleitenden Organe können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise übertragen:

- a. an den Kanton bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen,
- b. an einen Bezirk, der ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den kirchlichen Regionen und Bezirken,
- c. an eine politische Gemeinde, die ganz oder teilweise im entsprechenden Gebiet liegt, bei Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden.

(vgl. bisher § 18 Abs. 4 GPR)

³ Der Urnendienst und der Auszähldienst werden in jedem Fall von den Wahlbüros der politischen Gemeinden versehen.

⁴ Die staatlichen Organe wenden das Recht der kirchlichen Körperschaften an. Ihre Anordnungen sind bei der gleichen Rechtsmittelinstanz anfechtbar wie entsprechende Anordnungen der kirchlichen Organe, an deren Stelle sie handeln.

(vgl. bisher § 18 Abs. 3 GPR)

⁵ Der Kanton, die Bezirke und die politischen Gemeinden haben gegenüber den kantonalen kirchlichen Körperschaften und ihren Kirchgemeinden Anspruch auf Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung.

Eine Delegation der Wahlleitung an staatliche Organe (vgl. neu § 17 a Abs. 2 KiG) setzt voraus, dass die kirchlichen Körperschaften regeln, wer dafür auf kirchlicher Seite zuständig ist.

Die Delegation der Wahlleitung bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen ist heute in § 18 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) geregelt. Ihrem Inhalt nach gehört diese Regelung jedoch ins Kirchengesetz, besonders nachdem das GPR neu auch für Pfarrewahlen nur noch sinngemäss und nicht mehr unmittelbar gelten soll (vgl. Bemerkungen zu neu § 13 KiG).

Die staatlichen Organe, an welche die Wahlleitung delegiert werden kann, sollen etwas genauer und übersichtlicher als in der heutigen Regelung umschrieben werden.

Aus Gründen der Praktikabilität sollen die Aufgaben der Wahlbüros (Urnen- und Auszähldienst) auch weiterhin von den politischen Gemeinden wahrgenommen werden. Der besseren Verständlichkeit halber sollen diese Aufgaben neu namentlich genannt werden (vgl. § 15 und § 16 GPR).

Sinnvollerweise sollten sich Anordnungen staatlicher Organe zu kirchlichen Wahlen nach dem Recht der kirchlichen Körperschaften richten und bei kirchlichen Organen anfechtbar sein. Das geltende Recht sieht dies nicht ausdrücklich vor, was in der Vergangenheit zu Missverständnissen geführt hat.

Mit der Stellung dieser Regelung am Schluss der Bestimmung soll klargestellt werden, dass Auslagenersatz und angemessene Entschädigung sowohl für die Übernahme der Wahlleitung als auch für die Erledigung der Aufgaben des Wahlbüros geschuldet sind.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>C. Rechtsschutz</p> <p>§ 18. ¹Anordnungen kirchlicher Organe sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf kantonales Recht stützen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts.</p> <p>²Im Übrigen gewährleisten die kantonalen kirchlichen Körperschaften einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³Entscheide kirchlicher Behörden können letztinstanzlich an die Rekurskommission oder, sofern die Kirchenordnung dies nicht vorsieht, an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Ausgenommen ist die gerichtliche Beurteilung kultureller Fragen. Bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter kann die Kirchenordnung den Weiterzug an die Rekurskommission oder das Verwaltungsgericht ausschliessen.</p>	<p>D. Rechtsschutz</p> <p><i>Staatlicher Rechtsschutz</i></p> <p>§ 18. ¹Akte kirchlicher Organe sind bei den staatlichen Organen anfechtbar, soweit sie sich unmittelbar auf staatliches Recht stützen.</p> <p>²Akte von Organen der Christkatholischen Kirchgemeinde sind auch in den übrigen Fällen bei den staatlichen Organen anfechtbar.</p> <p>³Die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz bestimmt sich durch sinngemässe Anwendung des kantonalen Verwaltungsverfahrensrechts.</p> <p><i>Kirchlicher Rechtsschutz</i></p> <p>§ 18 a. ¹Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft gewährleisten einen dem kantonalen Recht gleichwertigen Rechtsschutz.</p> <p>²Akte kirchlicher Organe können letztinstanzlich an die Judikative der kantonalen kirchlichen Körperschaft weitergezogen werden, soweit sie nicht bei den staatlichen Organen anfechtbar sind.</p> <p>³Die Kirchenordnung kann vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none">dass bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter der Weiterzug an die Judikative ausgeschlossen ist,dass in besonderen Fällen das Verwaltungsgericht an Stelle der Judikative entscheidet, unter Ausschluss der Beurteilung kultureller Fragen.	<p>Der besseren Übersicht halber sollen der staatliche und der kirchliche Rechtsschutz neu in getrennten Bestimmungen geregelt werden (vgl. neu § 18 und § 18 a KiG).</p> <p>Mit dem Begriff «Akte» wird klargestellt, dass sich der Rechtsschutz nicht nur auf Anordnungen bezieht, sondern auch auf Fälle der Rechtsverweigerung oder -verzögerung, auf Handlungen in Stimmrechtssachen und auf Erlasse (vgl. § 19 Abs. 1 VRG).</p> <p>Die (ausschliessliche) Zuständigkeit der staatlichen Rechtsmittelinstanzen für die Christkatholische Kirchgemeinde soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.</p> <p>Der Verweis des Verwaltungsverfahrensgesetz und das Gemeindegesetz ist überflüssig, da das kantonale Recht ganz allgemein sinngemäss gilt, wo die kantonalen kirchlichen Körperschaften keine eigenen Bestimmungen erlassen (vgl. § 5 Abs. 3 KiG).</p> <p>Die (subsidiäre) Rechtsmittelzuständigkeit des Verwaltungsgerichts steht in einem gewissen Widerspruch zur verfassungsrechtlich vorgesehenen Autonomie der kirchlichen Körperschaften. Es soll daher klargestellt werden, dass die Zuständigkeit der kirchlichen Rekurskommission bzw. des kirchlichen Rekursgerichts nur in besonderen Fällen zugunsten des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen werden kann. Im Vordergrund stehen dabei Fälle, deren Beurteilung ein besonderes Fachwissen oder eine besondere Unabhängigkeit erfordert (wie etwa personalrechtliche Angelegenheiten oder Verfahren der abstrakten Normenkontrolle). Die Beurteilung kultureller Fragen durch das Verwaltungsgericht ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.</p>



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

Umnutzung kirchlicher Liegenschaften

§ 32 a. ¹ Kanton und Gemeinden erleichtern die Zweckänderung und Veräusserung von nicht mehr benötigten Pfarrliegenschaften und Kirchen, indem sie das ihnen zustehende Ermessen bei Entscheiden so weit als möglich ausnutzen.

² Die Direktion kann zu diesem Zweck auf Rechte und Forderungen des Kantons gegenüber Kirchgemeinden verzichten und mit diesen die Änderung oder Aufhebung von Verträgen vereinbaren.

³ Ist die Befugnis zur Bewilligung von Zweckänderungen oder Veräusserungen von Pfarrliegenschaften und Kirchen im Eigentum der Kirchgemeinden gemäss Verträgen und Anmerkungen im Grundbuch dem Regierungsrat zugewiesen, so ist dafür die Exekutive der betreffenden kantonalen kirchlichen Körperschaft zuständig.

⁴ Hat sich eine Kirchgemeinde beim Erwerb einer kirchlichen Liegenschaft vom Kanton verpflichtet, diesem im Falle einer Zweckänderung oder Veräusserung der Liegenschaft eine

Aufgrund der sinkenden Mitgliederzahlen verfügen heute viele Kirchgemeinden über kirchliche Liegenschaften (wie Kirchen und Pfarrhäuser), die sie nicht mehr benötigen. Der Unterhalt dieser Liegenschaften bedeutet für die Kirchgemeinden eine grosse Last, die auf immer weniger Mitglieder verteilt werden muss. Die Steuerlast steigt damit für die einzelnen Mitglieder an, was diese wiederum zum Kirchenaustritt veranlassen kann. Dadurch verschärft sich die Situation für die verbleibenden Mitglieder weiter. Bei vielen kirchlichen Liegenschaften drängt sich daher eine Zweckänderung oder Veräusserung auf. Einer solchen stehen indes häufig gesetzliche oder vertragliche Regelungen entgegen, wie etwa historisch bedingte Vertragspflichten gegenüber dem Kanton oder baurechtliche Einschränkungen. Die Kirchgemeinden drohen dadurch in eine missliche Finanzlage zu geraten, die letztlich ihre – auch im öffentlichen Interesse liegende – Aufgabenerfüllung gefährdet. Die vorliegende Bestimmung soll es ermöglichen, den betroffenen Kirchgemeinden rasch und unbürokratisch Erleichterung zu verschaffen.

Bei Entscheiden aller Art, insbesondere auch baurechtlichen, sollen die zuständigen Behörden ihr Ermessen so ausüben, dass damit eine Zweckänderung und Veräusserung von nicht mehr benötigten Pfarrliegenschaften und Kirchen nach Möglichkeit erleichtert wird.

Die Direktion der Justiz und des Innern soll Kirchgemeinden von Pflichten und Einschränkungen entbinden können, die eine sinnvolle Nutzung von nicht mehr benötigten Pfarrliegenschaften und Kirchen rechtlich oder wirtschaftlich erschweren.

Die Regelung von § 5 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (LS 180.11) soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Der Kanton hat in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche kirchliche Liegenschaften, die aus historischen Gründen in seinem Eigentum standen, an Kirchgemeinden verkauft. In den betreffen-

(vgl. bisher § 5 Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden)

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

Zahlung zu leisten, so erlischt diese Zahlungspflicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, spätestens jedoch 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft.

den Kaufverträgen verpflichteten sich die Kirchgemeinden jeweils zu Zahlungen an den Kanton für den Fall einer Zweckänderung oder Veräusserung der Liegenschaft (z. B. zur Erstattung des Verkaufserlöses). Diese Zahlungspflichten sind teilweise unbefristet; in neueren Verträgen sind sie auf 25 Jahre befristet. Dadurch wird eine sinnvolle Zweckänderung oder Veräusserung einer Liegenschaft unter Umständen wirtschaftlich unattraktiv. Es rechtfertigt sich deshalb, die entsprechenden Zahlungspflichten analog der Zweckbindung von Staatsbeiträgen auf höchstens 20 Jahre zu befristen (vgl. § 12 Abs. 2 Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 [StBV; LS 132.21]).



Geltendes Recht

Vorentwurf

Erläuterungen

II. Das Gesetz über die politischen Rechte vom
1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Delegation von Aufgaben

§ 18. ¹ Die Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

² Bei kantonalen kirchlichen Wahlen und Abstimmungen sowie bei Wahlen in die Behörden der kirchlichen Bezirke oder Regionen können die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton beziehungsweise dem entsprechenden Bezirk übertragen werden.

³ Die politischen Gemeinden, die Bezirke oder der Kanton sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

⁴ Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt.

(vgl. bisher § 18 Abs. 3 GPR)

Delegation von Aufgaben

§ 18. ¹ Die Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen.

(vgl. neu § 17 a Abs. 2 KiG)

² Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden erledigt.

³ Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Die Regelung des Gesetzes über die politischen Rechte betreffend die Delegation der Wahlleitung soll auf Schulgemeinden beschränkt werden, da für kirchliche Wahlen und Abstimmungen eine neue Bestimmung im Kirchengesetz geschaffen werden soll (neu § 17 a KiG).

Mit der Stellung dieser Regelung am Schluss der Bestimmung soll klargestellt werden, dass Auslagenersatz und angemessene Entschädigung sowohl für die Übernahme der Wahlleitung als auch für die Erledigung der Aufgaben des Wahlbüros geschuldet sind.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<i>Pfarrwahlen</i>		
<i>a. Wahlleitende Behörde</i>		
§ 113. Bei Neuwahlen und Bestätigungswahlen der Pfarrer beziehungsweise Pfarrerrinnen ist die Kirchenpflege die wahlleitende Behörde.	<i>Aufgehoben.</i>	Im Sinne der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie der kirchlichen Körperschaften sollen die staatlichen Regelungen zur Pfarrwahl ins Kirchengesetz überführt und auf das demokratisch Wesentliche beschränkt werden (Volkswahl auf Amtsdauer von höchstens sechs Jahren, stille Bestätigungswahl nur bei fehlender oder sehr schwacher Opposition).
<i>b. Unvereinbarkeit und vorzeitige Entlassung</i>		
§ 115. Die kantonalen kirchlichen Körperschaften regeln die Unvereinbarkeit und die vorzeitige Entlassung in ihren Kirchenordnungen.	<i>Aufgehoben.</i> <i>(vgl. neu § 13 Abs. 3 KiG)</i>	§§ 113–118 GPR sollen dabei aufgehoben und durch die neu gefasste und ergänzte Regelung von § 13 KiG zur Pfarrwahl ersetzt werden.
<i>c. Neuwahl von Gemeindepfarrerinnen beziehungsweise Gemeindepfarrern</i>		
§ 116. ¹ Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer auf eine Amtsdauer von höchstens sechs Jahren.	<i>Aufgehoben.</i> <i>(vgl. neu § 13 Abs. 1 KiG)</i>	
² Die Kirchenordnung bestimmt, ob die Wahl der Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer durch die Kirchgemeindeversammlung oder durch die Urne erfolgen soll. Sie kann diesen Entscheid auch den Kirchgemeinden zur Regelung in der Kirchgemeindeordnung übertragen.	<i>(vgl. neu § 13 Abs. 1 KiG)</i>	
³ Die während einer Amtsperiode gewählten Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrer sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.		
⁴ Das weitere Verfahren bei Neuwahlen von Pfarrerinnen beziehungsweise Pfarrern wird durch die Kirchenordnung geregelt.	<i>(vgl. neu § 13 Abs. 3 KiG)</i>	

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen***d. Stille Bestätigungswahl*

§ 117. ¹ Schreibt die Kirchenordnung nicht zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vor, beschliesst die Kirchenpflege vor Ablauf der Amtsdauer, welche Pfarrerinnen und Pfarrer sie den Stimmberechtigten zur Bestätigung vorschlagen will.

² Die Vorschläge der Kirchenpflege werden veröffentlicht.

³ Die Vorgeschlagenen gelten als bestätigt, sofern nicht innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, ein Zehntel der Stimmberechtigten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege schriftlich das Begehren um Vornahme der Bestätigungswahl an der Urne stellt. In den Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten genügen 200 Unterschriften. In der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen.

e. Bestätigungswahl an der Urne

§ 118. ¹ Die Kirchenpflege ordnet die Bestätigungswahl an der Urne an, wenn

- a. sie beschlossen hat, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu beantragen,
- b. Stimmberechtigte ein Begehren gemäss § 117 Abs. 3 gestellt haben, oder
- c. die Kirchenordnung zwingend die Bestätigungswahl an der Urne vorschreibt.

² Bei einer Bestätigungswahl an der Urne werden die Namen aller im Amt stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich der Bestätigungswahl stellen, auf den Wahlzettel gedruckt und mit dem Antrag der Kirchenpflege auf Bestätigung oder Nichtbestätigung ergänzt.

Aufgehoben.

(vgl. neu § 13 Abs. 2 lit. c KiG)

Aufgehoben.

Vgl. Erläuterungen einleitend zu §§ 113–118 GPR.

**Geltendes Recht****Vorentwurf****Erläuterungen**

³ Die Stimmberechtigten werden gefragt, ob sie die Pfarrerin oder den Pfarrer im Amt bestätigen wollen. Sie können mit Ja oder Nein antworten oder sich der Stimme enthalten.

⁴ Stimmen für andere als auf dem Wahlzettel aufgeführte Personen und Wiederholungen des gleichen Namens sind ungültig.

Vgl. Erläuterungen einleitend zu §§ 113–118 GPR.